



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des
Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26590



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 17. Januar 1990
(GABI.NW.S.268)

31. Mai 1990

Jahrgang 1990
Nr.:5

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 17. Januar 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. Juni 1985 (GABI. NW. S. 431), geändert durch Satzung vom 7. Februar 1989 (GABI. NW. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 19 Magisterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Magistergrades
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung"

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.
- (2) Die Magisterprüfung soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden.
- (3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester und die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (4) Die Zwischen- bzw. Magisterprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.“

3. Die bisherigen §§ 9 bis 23 werden §§ 16 bis 30.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
 2. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (z. B. für Latein: Latinum/ Großes bzw. Kleines Latinum; für Griechisch: Graecum; für andere Fremdsprachen: Kenntnisse, mindestens im Umfang eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II) entsprechend den speziellen Studienordnungen besitzt,
 4. an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums in dem gewählten Hauptfach (Geschichte: 7; Philosophie: 6; Geographie: 7) und den beiden Nebenfächern (Geschichte: 4; Philosophie: 4; Geographie: 4) nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat,
 5. bei Wahl des Haupt- oder Nebenfaches Philosophie sind zwei Hausarbeiten nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorzulegen.
- (2) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (in Form eines Sammelscheines der jeweiligen Fächer),
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 abgelegt.

(3) Als Haupt- und Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden:

Geographie,

Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte),

Philosophie.

(4) Über die in Absatz 3 genannten Fächer hinaus können als Nebenfächer gewählt werden:

Pädagogik,

Musikwissenschaft,

Germanistische Sprachwissenschaft,

Ältere deutsche Literaturwissenschaft,

Neuere deutsche Literaturwissenschaft,

Anglistische Literaturwissenschaft,

Amerikanistische Literaturwissenschaft,

Englische Sprachwissenschaft,

Romanistische Sprachwissenschaft,

Romanistische Literaturwissenschaft,

Allgemeine Literaturwissenschaft,

Informatik,

Medienwissenschaften.

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfachs verbindlich festzulegen.

(5) Für die Kombination der Prüfungsfächer gilt:

Wählt der Kandidat eine der historischen Teildisziplinen

- Alte Geschichte

- Mittelalterliche Geschichte

- Neuere und Neueste Geschichte

als Schwerpunkt im Hauptfach Geschichte, so darf er nur eine weitere dieser Teildisziplinen als Nebenfach wählen.

(6) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Fachprüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern sind die Inhalte der diesen Fächern in den Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Bestellung von Prüfer und Beisitzer regelt § 6. Der Kandidat kann den Prüfer vorschlagen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Der Kandidat kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Näheres regeln die Studienordnungen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der Prüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(5) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den einzelnen Fächern bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Die Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung soll spätestens nach einem Jahr nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb der in § 14 Abs. 2 genannten Frist zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er jeden Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß."

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist."

11. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. mit Erfolg an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
 - 3.1 in dem gewählten Hauptfach an drei Hauptseminaren,
 - 3.2 in den gewählten Nebenfächern an je zwei Hauptseminaren,
4. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist."

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Zulassungsverfahren

Für das Zulassungsverfahren gilt § 10 entsprechend."

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abgelegt.

(2) Für die Wahl des Hauptfaches und der Nebenfächer gilt § 11 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in den beiden Nebenfächern und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen."

14. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 beurteilt.“
15. In § 21 Abs. 3 wird „§ 16 Abs. 1“ durch „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
16. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Über die bestandene Magisterprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält.“
17. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereich 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften -.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung finden auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den Magisterstudiengang des Fachbereichs 1 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die durch diese Änderungssatzung geänderte Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn wird in der Neufassung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 19. 4. und 6. 12. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 6. 9. 1989 und 17. 1. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1989 - II A 6-8124.48.

Paderborn, den 17. Januar 1990

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens